

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

18.06.2024

Geschäftszeichen:

II 74-1.59.31-31/24

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 7. März 2024

**Nummer:**

**Z-59.31-530**

**Geltungsdauer**

vom: **18. Juni 2024**

bis: **7. März 2029**

**Antragsteller:**

**SKO Säureschutz GmbH**

Industriestraße 1

56414 Oberahr

**Gegenstand des Bescheides:**

**Kombiniertes Auskleidungssystem "ESKANOL VE / KB" (nicht ableitfähig) zur Verwendung in  
LAU-Anlagen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-59.31-530 vom 7. März 2024.  
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben  
genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-59.31-530 vom 7. März 2024 wird durch Anlage 1 dieses Bescheides ersetzt.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Wolf

**Liste der Flüssigkeiten**  
 gegen die das Kombinierte Auskleidungssystem "ESKANOL VE / KB" mit Kittsystem "ESKANOL VE KITT"  
 flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist

Flüssigkeitsgruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten <sup>1</sup> für die Anlagenbetriebsarten <sup>2</sup> Lagern (L), Abfüllen (A) und Umschlagen (U) nach Beanspruchungsstufe <sup>2</sup> gering (1), mittel (2) und hoch (3)	Betriebsart und Stufe <sup>2</sup>	
3	– Heizöl EL nach DIN 51603-1 – ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle – ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle – Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen, charakterisiert durch einen Aromatengehalt von ≤ 20 Ma.-% und einen Flammpunkt > 60 °C	LA3/U2	
3b	Dieselmotorenstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%		
4	Kohlenwasserstoffe sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol.-% Benzol, außer Kraftstoffe und Rohöle		
4a	benzolhaltige Gemische		
4c	– gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und – gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 60 °C		
5	ein- und mehrwertige Alkohole mit max. 48 Vol.-% Methanol und Ethanol (in Summe), Glykole, Polyglykole, deren Monoether sowie deren wässrige Gemische	L3/AU2	
5a	Alkohole und Glykolether sowie deren wässrige Gemische		
5b	ein- und mehrwertige Alkohole ≥ C <sub>2</sub> mit max. 48 Vol.-% Ethanol sowie deren wässrige Gemische	LA3/U2	
6	Halogenkohlenwasserstoffe ≥ C <sub>2</sub>	LU2/A1	
7	organische Ester und Ketone, außer Fettsäure-Methylester (FAME)	LA3/U2	
7a	aromatische Ester und Ketone, außer Fettsäure-Methylester (FAME)		
7b	Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214, Pflanzenölkraftstoff – Rapsöl nach DIN 51605 und Pflanzenölkraftstoff nach DIN 51623		
8	wässrige Lösungen aliphatischer Aldehyde bis 40 %	L3/AU2	
8a	aliphatische Aldehyde sowie deren wässrige Lösungen		
9	wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren Salze (in wässriger Lösung), außer Milchsäure und Ameisensäure	LA3/U2	
9a	organische Säuren (Carbonsäuren), außer Ameisensäure > 10% sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	L3/AU2	
10	anorganische Säuren (Mineralsäuren) bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze	LA3/U2	
11	anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)		
12	wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8		
13	Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	L3/AU2	
14	wässrige Lösungen organischer Tenside		
15a	– acyclische Ether	LU2/A1	
Einzel- flüssig- keiten	– Natriumhypochloritlösung (150 g/l Aktivchlor)	– Wässrige Ammoniaklösung 32 %ig	LA3/U2
	– Phosphorsäure 85 %ig	– Schwefelsäure 50 %ig	
	– Salpetersäure 65 %ig	– Natronlauge 50 %ig	L3/AU2
	– Salzsäure 37 %ig		
	– Chromsäure 50 %ig		
– Wasserstoffperoxid 50 %ig		LU2/A1	
– Ameisensäure 100 %ig		LAU1	
– Schwefelsäure 96 %ig			

<sup>1</sup> Bei den aufgeführten Flüssigkeiten handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser, soweit dies nicht extra ausgewiesen ist.

<sup>2</sup> Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWA (Fassung Oktober 2020)

Kombiniertes Auskleidungssystem "ESKANOL VE / KB" (nicht ableitfähig) zur Verwendung in LAU-Anlagen	Anlage 1
Liste der Flüssigkeiten	